

| 1965 | Ausgegeben zu Bonn am 29. Juni 1965 | Nr. 23 |
|-----------|--|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 22. 6. 65 | Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Jestetten-Hardt/Neuhausen am Rheinflall | 889 |
| 22. 6. 65 | Verordnung über die deutsche und schweizerische Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt auf den Strecken Freiburg i. Br.-Basel und Singen (Hohentwiel)-Schaffhausen | 891 |
| 23. 6. 65 | Erste Verordnung zur Änderung der Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1965 <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-2-2 (Anlage) und 613-2-3</i> | 893 |
| 25. 6. 65 | Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Angleichungszölle — Verlängerung) <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-2-1 (Anlage)</i> | 898 |
| 25. 6. 65 | Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Teile von Geflügel — 2. Fassung) <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-3-1 (Anlage)</i> | 899 |
| 25. 5. 65 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über Flüchtlingsseeleute (Inkrafttreten für Portugal) | 900 |

Dieser Ausgabe liegt für alle Abonnenten der Nachweis der Fundstellen der Bundesgesetzgebung nach dem Stande vom 1. Januar 1965 bei

Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Jestetten-Hardt/Neuhausen am Rheinflall

Vom 22. Juni 1965

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 1. August 1962 zu dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 877) wird verordnet:

§ 1

An der deutsch-schweizerischen Grenze werden am Grenzübergang Jestetten-Hardt/Neuhausen am Rheinflall nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen nach Maßgabe der Vereinbarung vom 20. Mai 1965 errichtet. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-

blatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 1. August 1962 zu dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 22. Juni 1965

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl